

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**Bebauungsplan Nr. 68/2, Änderung des Textes** vom 16.07.1969

Der Rat der Stadt beschließt, in der Sitzung am 26.10.1967 den Bebauungsplan Nr. 68/2 gemäß § 2 (7) BBauG im Textteil dahingehend zu ändern, daß die Festsetzung:

„Garagen und Einstellplätze sind an den eingetragenen Stellen oder, wo das nicht der Fall ist, innerhalb der Baufläche zu errichten“,

aufgehoben wird und statt dessen durch die Festsetzung:

„Garagen können auch außerhalb der bebaubaren Flächen errichtet werden, sofern auf den Grundstücken keine Bauflächen für Garagen ausgewiesen sind; dabei dürfen Garagen, die an der Grundstücksgrenze errichtet werden, eine Höhe von 2,50 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, nicht überschreiten.“

ersetzt wird.